

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
III/1 — 68070 — E — Ko 1/69

Bonn, den 29. Oktober 1969

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**  
**hier: Niederlassungsrecht**  
**in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

**eine Richtlinie des Rates über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Kohलगroßhandels und für Vermittlertätigkeiten in Handel und Industrie auf demselben Gebiet**

**eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohलगroßhandels und der Vermittlertätigkeiten in Handel und Industrie auf demselben Gebiet.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Scheel**

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates  
über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des  
freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des  
Kohlengroßhandels und für Vermittlertätigkeiten in Handel  
und Industrie auf demselben Gebiet  
(ex CITI-Untergruppe 6112)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze (2) und (3) und Artikel 63 Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit<sup>1)</sup>, insbesondere auf Abschnitt IV Buchstabe D,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs<sup>2)</sup>, insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl enthält keine Vorschriften über die Liberalisierung des Niederlassungsrechts und den freien Dienstleistungsverkehr. Die Liberalisierung der in dieser Richtlinie behandelten Tätigkeiten fällt daher ohne Ausnahme unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Die Allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr für selbständige Tätigkeiten des Kohlengroßhandels sowie für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk auf demselben Gebiet zwischen dem Beginn der dritten Stufe und dem Ablauf des zweiten Jahres der dritten Stufe vor.

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 36/62

<sup>2)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 32/62

<sup>3)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 4. April 1964, S. 863/64 und 869/64

<sup>4)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 23. Juli 1964, S. 1871/64

<sup>5)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S. 1

Die Tätigkeiten des Großhandels — ausgenommen die Tätigkeiten des Großhandels mit Medikamenten, pharmazeutischen Erzeugnissen, Giftstoffen und Krankheitserregern sowie der Kohlengroßhandel — sind ebenso wie die Vermittlertätigkeiten in Handel, Handwerk und Industrie auf dem gleichen Gebiet, bereits Gegenstand der Richtlinien 64/223 und 64/224<sup>3)</sup>; die vorliegende Richtlinie hat den Zweck, die bisher nicht erfaßten Handelstätigkeiten im Bereich der Kohle zu liberalisieren.

Die vorliegende Richtlinie hat ferner Auswirkungen auf die Verkaufstätigkeiten der Erzeuger (Direkthändler):

Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 64/428/EWG vom 7. Juli 1963<sup>4)</sup> über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr für selbständige Tätigkeiten des Bergbaus einschließlich der Gewinnung von Steinen und Erden beschränkt das Recht des Erzeugers, der sich als solcher in einem anderen Mitgliedstaat niederläßt, um dort seine eigenen Erzeugnisse zu verkaufen, auf den Verkauf in einer einzigen, im Erzeugerland gelegenen Verkaufsstelle, solange der Handel mit den betreffenden Erzeugnissen auf Grund anderer Richtlinien nicht liberalisiert ist.

Durch das Inkrafttreten dieser Richtlinie wird nun auch der Großhandel mit Kohlen liberalisiert, nachdem der Einzelhandel schon durch die Richtlinie vom 15. Oktober 1968 liberalisiert worden ist<sup>5)</sup>. Die Beschränkung des Verkaufs auf eine einzige, im Erzeugerland gelegene Verkaufsstelle entfällt daher bei diesen Erzeugnissen; dem Produzent, der sich aufgrund der genannten Richtlinien des Rates vom 7. Juli 1964 in einem anderen Mitgliedstaat niederläßt, ist es nunmehr aufgrund der gleichen Richtlinien erlaubt, seine eigenen Erzeugnisse in mehreren in diesem Mitgliedstaat gelegenen Verkaufsstellen zu verkaufen.

Die vorliegende Richtlinie wird dem Erzeuger ferner ermöglichen, sich in einem anderen Mitgliedstaat zum Verkauf seiner eigenen Erzeugung im Großhandel in einer oder mehreren Verkaufsstellen niederzulassen, ohne dort als Produzent tätig zu werden.

Mit dieser Richtlinie sollen auch die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Vermittler aufgehoben werden, die

im Dienst eines oder mehrerer Unternehmen der Industrie, des Handels, oder des Handwerks stehen. Die Tätigkeit der unselbständigen Vermittler ist nämlich von der Tätigkeit der selbständigen Handelsvertreter nicht immer eindeutig zu unterscheiden, weil die rechtliche Abgrenzung zwischen beiden in den sechs Mitgliedstaaten nicht die gleiche ist. Dabei handelt es sich um eine Tätigkeit, die die gleiche wirtschaftliche Bedeutung hat wie die des selbständigen Handelsvertreters. Es wäre recht beschwerlich und zwecklos, die Liberalisierung dieser sehr speziellen Form von Dienstleistungen entsprechend der Zeitfolge der Liberalisierung der Tätigkeiten des Arbeitgebers in zahlreiche Teilliberalisierungen aufzuteilen.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind die Beschränkungen des Rechts auf Beitritt zu Berufsorganisationen so weit zu beseitigen, wie die Ausübung dieses Rechts zur Berufstätigkeit des Betroffenen gehört.

Die Behandlung der im Lohn- und Gehaltsverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, die den Leistungserbringer begleiten oder für seine Rechnung tätig werden, wird durch die gemäß Artikel 48 und 49 des Vertrages erlassenen Bestimmungen geregelt.

Es wurden oder werden besondere, auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbare Richtlinien über die Reise und den Aufenthalt der Begünstigten und, soweit erforderlich, über die Koordinierung der Schutzvorschriften erlassen, die in den Mitgliedstaaten für die Gesellschaften zum Schutz der Gesellschafter sowie Dritter bestehen.

Ferner ist zu beachten, daß der Kohlen Großhandel in gewissen Mitgliedstaaten durch Berufsaufnahmebestimmungen geregelt ist und daß deshalb bestimmte Übergangsmaßnahmen, die dazu dienen, Aufnahme und Ausübung des Berufs durch Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten zu erleichtern, in einer besonderen Richtlinie behandelt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in den Artikeln 2 und 3 beschriebenen Tätigkeiten.

#### Artikel 2

1. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die selbständigen Tätigkeiten des Kohlen Großhandels (ex CITI-Untergruppe 6112)<sup>6)</sup>.
2. Eine Kohlen Großhandelstätigkeit im Sinne dieser Richtlinie übt somit jede natürliche Person oder

Gesellschaft aus, die gewerbsmäßig den Kauf von Kohle im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreibt und die Kohle an andere Kaufleute, Groß- und Einzelhändler, Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher oder Großverbraucher weiterverkauft.

Die Kohle kann in derselben Beschaffenheit oder nach einer im Großhandel üblichen Verarbeitung, Behandlung oder Verpackung weiterverkauft werden.

Die Kohlen Großhandelstätigkeit kann sowohl im Binnengroßhandel als auch im Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhr Großhandel ausgeübt werden.

3. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten auch für die Verkaufstätigkeiten der Produktionsbetriebe im Großhandel.

#### Artikel 3

Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten außerdem auf dem Gebiet des Kohlenverkaufs:

1. Für folgende selbständige Berufstätigkeiten:
  - a) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der auf Grund eines oder mehrerer Auftragsverhältnisse damit betraut ist, in fremden Namen und für fremde Rechnung Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen;
  - b) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit betraut zu sein, Verbindungen zwischen Personen herstellt, die Verträge unmittelbar miteinander abzuschließen wünschen, oder der deren Geschäfte vorbereitet oder bei ihrem Anschluß mithilft;
  - c) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der in eigenem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte abschließt.

2. Für die Tätigkeiten, die in der gewerbsmäßigen Erbringung von Dienstleistungen durch einen unselbständigen Vermittler bestehen, wenn dieser im Dienste eines oder mehrerer Unternehmen des Handels oder der Industrie steht. Dieser selbständige Vermittler und die Unternehmen, die ihn beschäftigen, müssen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem der Ort der Leistungserbringung liegt, ansässig sein.

#### Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen,
  - a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie die Inländer im Aufnahme- land niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;
  - b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten eine

<sup>6)</sup> Nach der „Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique“ (Statistisches Amt der Vereinten Nationen. Etudes statistiques, Serie M, Nr. 4 rev. 1, New York 1958).

gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

2. Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

a) in Belgien:

durch das Erfordernis einer „carte professionnelle“ (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1965);

b) in Frankreich:

durch das Erfordernis einer „carte d'identité d'étranger commerçant“ (Décret-loi vom 12. November 1938, Décret vom 2. Februar 1939, Loi vom 8. Oktober 1940, Loi vom 10. April 1954, Décret Nr. 59—852 vom 9. Juli 1959);

c) in Luxemburg:

durch die begrenzte Geltungsdauer der Ausländern erteilten Genehmigungen (Gesetz vom 2. Juni 1962, Artikel 21).

#### Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Begünstigten den Berufsorganisationen unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten dürfen wie Inländer.

2. Das Beitrittsrecht umfaßt im Falle der Niederlassung das Recht, durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen in der Berufsorganisation zu gelangen. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Organisation auf Grund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt.

3. Im Großherzogtum Luxemburg verleiht die Zugehörigkeit zu der Handelskammer und zu der Privatbeamtenkammer den Begünstigten nicht das Recht auf Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

#### Artikel 6

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 und 3 genannten Berufstätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

#### Artikel 7

1. Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 und 3 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

2. Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Rechts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten, für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsland abgegeben hat.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 9 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

#### Artikel 8

Mitgliedstaaten, die die Berufsausübung von der Ablegung eines Eides abhängig machen, überprüfen, ob die derzeitige Eidesformel von Nichtstaatsangehörigen geleistet werden kann. Andernfalls legen sie eine geeignete und gleichwertige Formel fest.

#### Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

#### Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates  
über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem  
Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohलगroßhandels  
und der Vermittlertätigkeiten in Handel und Industrie auf  
demselben Gebiet  
(ex CITI-Untergruppe 6112)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz (2), Artikel 57 Absatz (1), Artikel 63 Absatz (2) und Artikel 66,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit<sup>1)</sup>, insbesondere auf Abschnitt V Absätze 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs<sup>2)</sup>, insbesondere auf Abschnitt VI Absätze 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen nicht nur die Aufhebung der Beschränkungen vor, sondern auch die Notwendigkeit der Prüfung, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise sowie eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich ist. Gegebenenfalls sollen bis zur Anerkennung oder Koordinierung Übergangsmaßnahmen getroffen werden.

Im Bereich der Tätigkeiten des Kohलगroßhandels sind nicht in allen Mitgliedstaaten Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung dieser Tätigkeiten aufgestellt worden; teils gelten Gewerbefreiheit, teils entweder Vorschriften, welche das Recht auf freie Einfuhr von Kohle auf Kaufleute beschränken, die den Nachweis erbringen, daß sie bereits eine Mindestkohlenmenge als Großhändler verkauft haben, oder gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen der beruflichen Eignung, die den Be-

sitz eines beruflichen Befähigungsnachweises oder eines gleichwertigen Diploms betreffen.

Es ist jedoch nicht möglich, die vorgesehene Koordinierung gleichzeitig mit der Aufhebung der Beschränkungen vorzunehmen; diese Koordinierung muß später erfolgen.

Mangels der unmittelbaren Koordinierung scheint es erwünscht, die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in den genannten Berufstätigkeiten durch den Erlaß von Übergangsmaßnahmen zu erleichtern, wie sie in den Allgemeinen Programmen vorgesehen sind; damit soll in erster Linie vermieden werden, daß die Staatsangehörigen jener Mitgliedstaaten außergewöhnlich behindert werden, in denen die Aufnahme dieser Berufe von keinen Bedingungen abhängig gemacht wird.

Um einer solchen Auswirkung vorzubeugen, müssen die Übergangsmaßnahmen hauptsächlich bestimmen, daß die Aufnahmestaaten, in denen eine Regelung für die Aufnahme der genannten Berufstätigkeiten besteht, folgende Nachweise als ausreichende Bedingung für die Aufnahme anerkennen:

- a) Nachweis der vergleichbaren Verkaufstätigkeit im Ursprungs- oder Herkunftsland während einer entsprechenden Zeit,
- b) die tatsächliche Ausübung des Berufs im Herkunftsland während einer angemessenen und nicht zu weit zurückliegenden Zeit; dadurch soll gewährleistet werden, daß der Begünstigte ebenso große berufliche Kenntnisse hat, wie sie von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verlieren ihre sachliche Rechtfertigung, wenn die Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der betreffenden Tätigkeit sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen verwirklicht sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen unter den nachstehend angegebenen Bedingungen folgende Übergangsmaßnahmen bezüglich der Niederlassung der

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 36/62

<sup>2)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 32/62

in Abschnitt I der Allgemeinen Programme genannten natürlichen Personen und Gesellschaften auf ihrem Hoheitsgebiet sowie bezüglich der Dienstleistungen dieser Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — im Bereich der selbständigen Tätigkeiten gemäß Absatz 2.

2. Diese Tätigkeiten entsprechen denen, auf welche die Richtlinie des Rates vom ... über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und für Vermittlertätigkeiten in Handel und Industrie auf demselben Gebiet (ex CITI-Untergruppe 6112) Anwendung finden.

#### Artikel 2

Wird in einem Mitgliedstaat die Tätigkeit des Einführens von Kohle aus einem anderen Mitgliedstaat von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß der Antragsteller während einer bestimmten Zeit auf seinem Hoheitsgebiet eine Mindestkohlenmenge verkauft hat, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichend an, wenn der Betreffende im Ursprungs- oder Herkunftsland während eines gleichen Zeitraums als Selbständiger oder in leitender Stellung eine gleiche Kohlenmenge verkauft hat.

#### Artikel 3

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Artikel 1 Absatz (2) genannten Tätigkeiten oder ihrer Ausübung von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fähigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat während dreier Jahre als Selbständiger oder in leitender Stellung an, sofern die Ausübung, vom Zeitpunkt der in Artikel 4 Absatz (2) vorgesehenen Antragstellung angerechnet, nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.

#### Artikel 4

1. Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne der Artikel 2 und 3 übt aus, wer in einem industriellen oder kaufmännischen Betrieb des entsprechenden Berufszweigs tätig war:

a) als Leiter des Unternehmens oder der Zweigniederlassung;

b) als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenden Unternehmers oder Leiters entspricht; oder

c) in leitender Stellung mit kaufmännischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

2. Der Nachweis, daß die Bedingungen der Artikel 2 und 3 erfüllt sind, wird durch eine Bescheinigung erbracht, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftslandes erteilt wird und vom Bewerber seinem Antrag auf Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit im Aufnahmeland als Unterlage beigelegt werden muß.

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen innerhalb der in Artikel 6 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen, die für die Erteilung der vorstehend bezeichneten Bescheinigungen zuständig sind, und teilen sie den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit.

#### Artikel 5

Diese Richtlinie bleibt gültig, bis die Vorschriften über die Koordinierung der einzelstaatlichen Bestimmungen für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten und ihre Ausübung in Kraft treten.

#### Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach der Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

#### Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, daß nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Entwürfe der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet zu erlassen beabsichtigen, der Kommission rechtzeitig übermittelt werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann.

#### Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

## Begründung der Richtlinienvorschläge

### 1. Rechtsgrundlage der Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und der Vermittlertätigkeiten in Handel und Industrie auf demselben Gebiet.

Die vom Rat am 18. Dezember 1961 erlassenen allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs<sup>1)</sup> schreiben die Aufhebung der Beschränkungen für die Tätigkeiten des Kohlen Großhandels zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 31. Dezember 1967 vor. Der gleiche Zeitplan hätte auch für die Tätigkeiten der Vermittler befolgt werden müssen, da die CITI-Nomenklatur die Maklertätigkeiten usw. in die gleiche Gruppe wie die Tätigkeiten auf dem Gebiet des Großhandels einstuft.

Der in den allgemeinen Programmen festgesetzte Zeitplan konnte wegen der Verzögerungen nicht beachtet werden, die schon seit Jahren bei den Arbeiten auf dem Gebiet des „Niederlassungsrechtes und freien Dienstleistungsverkehrs“ festzustellen sind.

Am 25. Februar 1964 hat der Rat zwei Richtlinien über die Beseitigung der Beschränkungen für die Tätigkeiten im Großhandel einerseits (64/223/EWG) und für Vermittlertätigkeiten andererseits (64/224/EWG) erlassen<sup>2)</sup>.

Beide Richtlinien schließen den Kohlensektor ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus.

Die Tätigkeiten des Kohleneinzelhandels warfen keine besonderen Probleme auf und wurden durch die Richtlinie 68/363/EWG vom 15. Oktober 1968<sup>3)</sup> liberalisiert, die die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für praktisch alle Erzeugnisse und Waren behandelt.

### 2. Wirtschaftliche Folgen der Liberalisierung der Tätigkeiten auf dem Gebiet des Kohlen Großhandels und der Vermittlertätigkeiten

Die Inkraftsetzung dieser Richtlinie dürfte die Mobilität der Unternehmen nicht wesentlich erhöhen. Der Kohlensektor ist schon seit einer Reihe von Jahren von einer ernsten Krise betroffen, deren Hauptgrund in der wachsenden Verwendung anderer Energiequellen mit weniger hohen Produktionskosten liegt.

Diese Krise, die die Kohlenproduktion in der Gemeinschaft ganz besonders beeinflußt, läßt auch den Vertrieb nicht unberührt, obwohl dieser auf die Ein-

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 36 und 33

<sup>2)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 4. April 1964, S. 863 und 869

<sup>3)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 260 vom 22. Oktober 1968, S. 1

fuhr billigerer Kohle aus Drittländern ausweichen kann, die in bestimmten Fällen wettbewerbsfähiger ist als andere Energiequellen.

Die Kohlenvertriebsunternehmen verfolgen schon seit einer Reihe von Jahren eine Politik der Konzentration zwecks Verringerung ihrer Kosten, um besser mit anderen Erzeugnissen konkurrieren zu können. Einige dieser Unternehmen befassen sich heute mit dem Verkauf von Erdöl, um eine Kundenschaft zu halten, die an anderen Versorgungsquellen als Kohle interessiert sind.

### 3. Erläuterung der wichtigsten Artikel des Vorschlags

Die Artikel dieser Richtlinie lehnen sich an die früheren Richtlinien des Rats und insbesondere an die Richtlinien Nr. 64/223/EWG (Großhandel) und 64/224/EWG (Vermittler) an. So werden insbesondere in den Artikeln 2 und 3 die von diesem Vorschlag erfaßten Tätigkeiten definiert. Die in Artikel 4 aufgeführte Liste der zu beseitigenden Diskriminierungen ist jedoch — ebenso wie in den vorangehenden Richtlinien — nicht erschöpfend.

Eine indirekte Folge der Genehmigung dieser Richtlinie besteht darin, daß den Begünstigten der Richtlinien über die selbständigen Tätigkeiten des Bergbaus einschließlich der Gewinnung von Steinen und Erden (64/428/EWG) das Recht eingeräumt wird, ihre Erzeugung im Großhandel durch mehr als eine Verkaufsstelle im Aufnahmestaat absetzen zu können; diese Möglichkeit war in der Richtlinie 64/428/EWG noch einer aufschiebenden Bedingung unterworfen.

### 4. Rechtsgrundlage der Richtlinie über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und der Vermittlertätigkeiten in Handel und Industrie auf demselben Gebiet

Um die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten zu erleichtern, schreibt Artikel 57 den Erlaß von Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Diplome bzw. die Koordinierung der nationalen Rechtsvorschriften vor.

Die „allgemeinen Programme“ sehen die Möglichkeit von Übergangsregelungen vor, um durch eine Erleichterung der Aufnahme der einen Regelung unterliegenden Tätigkeiten, gewisse Verzerrungen zu vermeiden, die Staatsangehörige solcher Staaten benachteiligen, in denen keine Befähigungsnachweise vorgeschrieben sind.

Trotzdem will die Kommission die erforderlichen Untersuchungen durchführen, um dem Rat Vorschläge über die Anerkennung der Diplome wie über die Koordinierung der Rechtsvorschriften unterbreiten zu können.

### 5. Erläuterungen des Vorschlags

Der Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, die Aufnahme der Tätigkeiten des Kohlegroßhandels und der Vermittlertätigkeiten beim Absatz dieser Erzeugnisse in Staaten mit besonderen Berufsausbildungsbedingungen auch für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten zu ermöglichen, in denen es keine derartigen Bestimmungen gibt.

Es wird unterstellt, daß jeder Begünstigte, der in seinem Ursprungs- oder Herkunftsland die betreffende Tätigkeit während eines gewissen Zeitraums ausgeübt hat, auch die praktischen Kenntnisse für die Ausübung des Berufs erworben hat.

Die praktische Ausbildungszeit, die für die Aufnahme der Tätigkeit in Staaten mit entsprechenden Regelungen gefordert wird, entspricht derjenigen, die in der Richtlinie 64/222/EWG über die Ausübung jeder Art von Großhandel sowie über die Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk festgelegt sind.

Ein recht wichtiger Unterschied ist jedoch zwischen dem vorliegenden Richtlinienvorschlag und der ge-

nannten Richtlinie 64/222/EWG festzustellen. Artikel 2 der Richtlinie stellt nämlich ein neues Kriterium auf, durch das es ermöglicht wird, in einem Mitgliedstaat die Tätigkeit eines Importeurs von Kohle aus anderen Mitgliedstaaten auszuüben.

In einigen Staaten wird die Erteilung einer Einfuhr- lizenz von dem Nachweis abhängig gemacht, daß in dem dem Antrag auf Erteilung der Lizenz vorangehenden Jahr eine gewisse Mindestkohlenmenge abgesetzt wurde. Als gültiger Nachweis wird die Tatsache angesehen, daß im Ursprungs- oder Herkunftsland eine entsprechende Kohlenmenge verkauft wurde.

Der Richtlinienvorschlag behandelt nicht nur Schwierigkeiten subjektiver Art hinsichtlich des freien Personenverkehrs (Besitz von Diplomen, Zeugnissen, usw.), wie dies auch schon in den vorangehenden Richtlinien der Fall war, sondern er ermöglicht außerdem eine Überwindung von Schwierigkeiten objektiver Art (Bedingung der Kohlenmenge), ohne dadurch Staatsangehörige von Staaten zu benachteiligen, in denen es derartige Vorschriften gibt.